

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Januar 2012

Nr. 2012/77

**Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
neues Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht
Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Finanzkommission
(FIKO) vom 11. Januar 2012 (RG 141/2011)**

1. Ausgangslage

Mit Datum vom 11. Januar 2012 unterbreitet die Finanzkommission (FIKO) ihren Änderungsantrag:

Beschlussesentwurf 1

I.

§ 123 Absatz 2 und Absatz 3 sollen gestrichen werden.

§ 132 Absatz 2 soll lauten:

² Der Regierungsrat ernennt auf Antrag der Trägerschaften der entsprechenden Sozialregionen die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er ernennt für jede Behörde

a) einen Präsidenten

b) einen stellvertretenden Präsidenten pro Kammer

Beschlussesentwurf 3

§ 32 soll gestrichen werden.

§ 35^{quater} soll gestrichen werden.

§ 43^{sexies} soll gestrichen werden.

2. Erwägungen

Dem Änderungsantrag der FIKO kann grundsätzlich zugestimmt werden. Allerdings macht die Streichung von § 123 Absätze 2 und 3 weitere Anpassungen notwendig.

Die Finanzkommission beantragt die Streichung von § 123 Absätze 2 und 3, weil sie einerseits in der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Organisation der fürsorgerischen Unterbringung - insbesondere in den neuen Aufgaben, die der kantonsärztliche Dienst übernehmen soll - eine Verteuerung der Leistungserbringung sieht. Andererseits weil sie aus Gründen des Rechtsschutzes die Kompetenzen hier bei der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde angesiedelt haben möchte.

In Beschlussesentwurf 1 ist vorgesehen, dass alle in der Schweiz zur selbständigen Berufsausübung zugelassenen Ärzte und Ärztinnen eine fürsorgerische Unterbringung für die Dauer von höchstens 72 Stunden anordnen dürfen. Durch diese Kompetenzzuweisung kann einfach und ressourcenschonend ein wichtiger Teil der Grundversorgung in diesem Bereich abgedeckt werden. Danach ist vorgesehen, dass der Kantonsarzt, dessen Stellvertreter, die Amteilärzte und deren Stellvertreter eine fürsorgerische Unterbringung für höchstens und gesamthaft sechs Wochen anordnen dürfen. Durch diese Kompetenzzuordnung soll verhindert werden, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit bis zu 500 Verfahren betreffend fürsorgerische Unterbringungen zu sehr belastet wird. Entsprechend sollte die Frist von 6 Wochen, welche das revidierte ZGB in Artikel 429 Abs. 1 für eine ärztlich angeordnete Unterbringung vorsieht, ausgeschöpft werden. Es ist allerdings nicht von der Hand zu weisen, dass für diese Entlastung gleichzeitig bei kantonsärztlichen Dienst Ressourcen aufgebaut werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist die Frage richtig, ob diese Aufgabe nicht auch ressourcenschonend bei den neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erbracht werden kann.

Tatsache ist, dass eine blosse Streichung von § 123 Absatz 2 und 3 nicht dazu führt, dass die vorgesehenen Aufgaben beim kantonsärztlichen Dienst vollumfänglich dahinfallen. § 123 Absatz 1 und 2 steht im Zusammenhang mit anderen Normen. Soll dieser Hauptparagraph gestrichen werden, müssen also auch andere Bereinigungen erfolgen, andernfalls eine durchgehende Organisationslogik dahinfällt. So enthält § 124 sowie § 125 des Beschlussesentwurfes 1 Meldepflichten und Überweisungsvorschriften, die bei einem Streichen von § 123 Absatz 2 und 3 keinen Sinn mehr machen bzw. die hernach gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzuhalten sind. Dasselbe gilt für den Wortlaut von § 54, wie ihn Beschlussesentwurf 1 für das Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11) vorsieht.

Weiter ist zu beachten, dass eine blosse Streichung von § 123 Absatz 2 und 3 dazu führt, dass fürsorgerische Unterbringungen, welche länger als 72 Stunden dauern sollen, von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu beurteilen wären. Diese hat aber ihre Beschlüsse immer in Dreierbesetzung zu fällen (beachte § 136 Absatz 1 Beschlussesentwurf 1), was auch den Vorgaben des revidierten ZGB entspricht. Ohne weitere Änderungen des Beschlussesentwurfes 1 hiesse dies, dass bis zu 500 Entscheidungen pro Jahr mehr in Dreierbesetzung zu fällen sind. Dadurch würde der Wille der Finanzkommission, die Organisation noch zu verschlanken, ins Gegenteil gekehrt. Das Prinzip der Beschlussfassung in einem Gremium erwies sich jedoch schon an anderer Stelle als wenig opportun. Entsprechend sieht der Entwurf explizit Einzelzuständigkeiten des Präsidiums, ebenso wie der übrigen Mitglieder vor (beachte § 138 und 139 Beschlussesentwurf 1). Um die künftigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nicht mit einem Massengeschäft zu sehr zu belasten, soll deshalb die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung für eine Dauer von bis zu sechs Wochen in den Einzelkompetenzen Aufnahme finden. Angesichts der Tiefe des Eingriffs, ist diese beim Präsidium anzusiedeln. Eine solche Zuordnung steht nicht im Widerspruch zum revidierten Erwachsenenschutzrecht des Bundes. Immerhin sieht bereits Art. 429 des revidierten ZGB vor, dass fürsorgerische Unterbringungen für eine Dauer von bis zu sechs Wochen von einzelnen Ärzten und Ärztinnen angeordnet werden können. Fraglich ist aber, ob sich diese Kompetenzzuordnung nur rechtfertigt, weil Ärzte über besonders vertieftes Fachwissen bzgl. eines medizinisch auffälligen Geisteszustandes verfügen. Mit Rücksicht auf diese Verknüpfung erscheint es deshalb angebracht, dass die Einzelkompetenz des Präsidiums nur zur Anwendung kommen darf, wenn vorab eine ärztliche Einschätzung eingeholt worden ist.

3. Beschluss

Dem Änderungsantrag der Finanzkommission wird mit folgenden Ergänzungen zugestimmt:

Beschlussesentwurf 1

I.

§ 124 soll lauten:

II. Meldepflichten

¹ Durch zugelassene Ärzte angeordnete fürsorgerische Unterbringungen sind unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anzuzeigen.

² Wenn eine Verlängerung der fürsorgerischen Unterbringung über die Dauer von 72 Stunden absehbar wird, ist die Institution verpflichtet, dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich und vor Ablauf der ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung anzuzeigen. Die Institution nennt dabei die Diagnose, den Behandlungsplan und eine Frist für die weitere Rückbehaltung.

§ 125 soll lauten:

C. Anordnung von Behandlungen; Meldepflichten Art. 434 ZGB

¹ Sämtliche Behandlungen ohne Zustimmung der betroffenen Person sind unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.

Als § 138 Absatz 1 Buchstabe i soll eingefügt werden:

i) Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen bis zu einer Gesamtdauer von höchstens sechs Wochen, soweit eine Diagnose, ein Behandlungsplan und eine empfohlene Frist von Seiten eines qualifizierten Arztes vorgelegt wurden.

II.

9.

Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999

§ 54 Abs. 3 soll lauten:

¹ In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Kaderpersonen aus dem pflegerischen Bereich anzuordnen. Die Einrichtungen bezeichnen die dafür zuständigen Funktionen und melden dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung. Der behandelnde Arzt ist vor der Anordnung der Massnahme zwingend miteinzubeziehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Änderungsantrag der Finanzkommission vom 11. Januar 2012.

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3)

Oberämter (4)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil (2)

Mitglieder der Arbeitsgruppe (10); Versand durch ASO

Aktuarin FIKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat